

Fall 18: Willy-Brandt-Gedenkmünze

(Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, S. 297 f.)

Die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG) hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG (+)

- Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG. (+)

II. Beteiligtenfähigkeit (+)

- § 90 Abs. 1 BVerfGG: „Jedermann“, der Träger der in Betracht kommenden Grundrechte ist.
- S im Namen von Willy Brandt? Nein, Tote sind nicht (Grund)Rechtsträger. (-)
- Aber: Staatliche Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG und ggf. auch aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (endgültige Klärung kann auch an dieser Stelle erfolgen, vgl. unten B. I.) besteht fort (mittelbare Drittwirkung).
- Eine mögliche Verletzung der Schutzpflicht kann von den Angehörigen gerügt werden; ansonsten liefe die Schutzpflicht mangels einer Durchsetzungsmöglichkeit leer.
- Daher: S kann als Angehörige selbst eine Verletzung der Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG rügen.

III. Beschwerdegegenstand (+)

- § 90 Abs. 1 BVerfGG: Akt öffentlicher Gewalt.
- Hier: Klageabweisendes Urteil des Bundesgerichtshofs, aber nicht Herstellung und Vertrieb der Münze; dies nimmt ein privates Unternehmen vor und stellt keinen Akt öffentlicher Gewalt dar.

IV. Beschwerdebefugnis (+)

- § 90 Abs. 1 BVerfGG: Behauptung einer Grundrechtsverletzung.

1. Geltendmachung einer Grundrechtsverletzung

- Vortrag der Beschwerdeführerin muss Möglichkeit der Grundrechtsverletzung ergeben.
- Rechtsstreit vor den Zivilgerichten betrifft Streit zwischen Privaten auf der Grundlage von Privatrecht. Auch hier bestehen indes grundrechtliche Bindungen; die Gerichte müssen bei der Auslegung und Anwendung privatrechtlicher Normen die Wertungen der Grundrechte beachten („mittelbare Drittwirkung“).
- Klageabweisendes Urteil des BGH verweigert S Schutz vor Herstellung und Vertrieb der Gedenkmünze.
- Verletzung der Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG und ggf. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG erscheint insofern möglich; das abweisende Urteil bleibt möglicherweise evident hinter dem erforderlichen Schutz zurück und verletzt das Untermaßverbot.
- Ggf. auch unmittelbare Drittwirkung der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG; auch insofern ist ein Grundrechtsverstoß nicht ausgeschlossen.

2. Selbst, gegenwärtig, unmittelbar betroffen?

- Selbst betroffen?

- Betroffenheit nur von Willy Brandt?
- Nein, Schutzpflicht- bzw. Menschenwürdeverstöße betreffen auch Angehörige „selbst“ (i. E. teleologische Erwägung, weil andernfalls Schutzpflicht/Menschenwürdeverstoß nicht geltend gemacht werden könnte).
- Gegenwärtig und unmittelbar betroffen. (+)

V. Erschöpfung des Rechtsweges und Grundsatz der Subsidiarität

- § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG: Erschöpfung des Rechtswegs. (+)
- Subsidiarität. (Problem stellt sich i.d.R. nicht bei Urteilsverfassungsbeschwerden.)

VI. Ordnungsgemäßer Antrag, Frist (§ 23 Abs. 1, §§ 92, 93 BVerfGG) (+)

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG begründet, soweit die Beschwerdeführerin durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt in einem der wahrgenommenen Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist.

I. Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Allg. Persönlichkeitsrecht)

1. Sachlicher Schutzbereich

- Recht am eigenen Bild. (+)

2. Persönlicher Schutzbereich

- Träger des Grundrechts nur die lebende Person.
- Aber Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu Gunsten Verstorbener?
- BVerfG (-), a.A. gut vertretbar; die unter II. folgenden Erwägungen sind dann inhaltsgleich bereits hier anzustellen.

II. Art. 1 Abs. 1 GG

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

- Auch Schutz Verstorbener (postmortaler Persönlichkeitsschutz). (+)

b) Sachlicher Schutzbereich

- Objektformel: Verbot, den Mensch zum bloßen Objekt zu machen, beispielsweise durch Kommerzialisierung. (+)

2. Eingriff

- Jedes staatliche Handeln, das den Schutzbereich eines Grundrechts verkürzt.
- Die Herstellung und der Vertrieb der Münzen erfolgt durch das private Unternehmen U. Das Urteil des Bundesgerichtshofs verweigert lediglich Schutz gegen diese private Entscheidung.
- Grundrechtseingriff nur dann, wenn U selbst unmittelbar an Art. 1 Abs. 1 GG gebunden wäre; die Vorschrift mithin unmittelbare Drittwirkung entfaltet. Dies wird verbreitet unter Hinweis auf die Sonderstellung der Menschenwürdegarantie bejaht und entspricht wohl den Vorstellungen des Verfassungsgebers. Im Hinblick auf die mittlerweile ausdifferenzierte Dogmatik grundrechtlicher Schutz-

pflichten ist eine unmittelbare Drittwirkung der Menschenwürdegarantie allerdings entbehrlich; von einer insoweit gegenüber Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG weiterreichenden Gewährleistung geht überdies auch das BVerfG nicht aus (vgl. BVerfG, NJW 2001, 594 [595]).

⇒ Daher: Kein Eingriff durch staatliches Handeln (a.A. gut vertretbar, dann stellt sich die Frage, ob ein niemals zu rechtfertigender Eingriff in die Menschenwürdegarantie vorliegt; die unten stehenden Überlegungen wären im Rahmen der Eingriffsprüfung anzustellen; ein Eingriff wäre zu verneinen).

3. Verstoß gegen eine staatliche Schutzpflicht

a) Bestehen einer Schutzpflicht?

- Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 GG enthält Schutzverpflichtung; zudem verpflichten Grundrechte als objektive Wertordnung den Staat, der Wirkung der Grundrechte auch in Privatrechtsverhältnissen im Rahmen seiner Schutzpflicht Geltung zu verschaffen („mittelbare Drittwirkung“).
- Das einfache Recht ist grundgesetzkonform auszulegen und anzuwenden. Insbesondere Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe sind „Einfallstore“ für die Auslegung des einfachen Rechts im Sinne der grundrechtlichen Schutzpflicht („Ausstrahlungswirkung“).
- Hier insbesondere Begriff „berechtigtes Interesse“ in § 23 Abs. 2 KUG, Auslegung dieses Begriffs im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie erforderlich.

⇒ Daher: Pflicht des Staates, für den Schutz der Menschenwürde auch innerhalb von Privatrechtsverhältnissen einzutreten. Zivilrechtliche Normen müssen selbst ausreichenden Schutz vorsehen; ferner sind die zivilrechtlichen Normen im Licht der Grundrechte auszulegen und anzuwenden; dabei aber weiter Gestaltungsspielraum des Staates; keine Nachprüfung der Anwendung des einfachen Rechts, sondern Prüfung, ob die Bedeutung der Grundrechte nicht erkannt oder grundlegend verkannt worden ist (Untermaßverbot).

b) Gewährung hinreichenden Schutzes durch den Gesetzgeber?

- Hier: § 823 Abs. 1 BGB, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB und §§ 22, 23 KUG erlauben angemessenen Ausgleich zwischen der Achtung der Persönlichkeit und den Informationsinteressen der Allgemeinheit. (+)

c) Gewährung hinreichenden Schutzes durch Anwendung des Gesetzes?

- Prüfung, ob das zivilgerichtliche Urteil die Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG hinreichend berücksichtigt.
- Maßstab: Schutz des Verstorbenen aus Art. 1 Abs. 1 GG schwächer als der Schutz eines lebenden Menschen aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht; daher Entscheidung jedenfalls verfassungsgemäß, wenn der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gerechtfertigt wäre, falls Willy Brandt noch leben würde.
- § 23 Abs. 1 KUG ist wegen des Persönlichkeitsrechts des Abgebildeten so auszulegen, dass ein Veröffentlichungsrecht ausscheidet, wenn ein schutzwürdiges Informationsinteresse der Allgemeinheit nicht besteht. § 23 Abs. 1 KUG ist unanwendbar, wenn es allein um die kommerzielle Vermarktung von Produkten geht.
- Das Informationsinteresse der Allgemeinheit ist umso größer, je stärker die Person im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht. Die Person Willy Brandt ist als ehemaliger Bundeskanzler für die Allgemeinheit von besonderem Interesse; die Medaille zeigt nicht nur eine Abbildung von Willy Brandt, sondern setzt diese auch in Beziehung zu seinen Leistungen als Staatsmann und Politiker. Dass die Münze daneben auch noch Sammler- und Anlegerinteressen anspricht, ist unschädlich.

⇒ Daher: Staat ist seiner Schutzpflicht hinreichend nachgekommen; ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

⇒ Daher: Keine Verletzung von Grundrechten durch die Entscheidung des BGH.

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde der S ist zulässig, aber unbegründet.